

GEMEINDE BRONNAMBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 4 M 1:1000
WEIHERHOF SÜD 1

AUF GRUND DER §§ 9 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BBBl. I S. 44) ART. 107 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 1.8.1962 (BVBBl. S. 173 BER. S. 250) IN VERB. MIT ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN VOM 25.1.1952 (BAY. OB. G. S. 1) ERLÄSST DIE GEMEINDE BRONNAMBERG FOLGENDE VERFÜGUNG DES LANDRATSAMTES FÜRTH VOM 25.11.1976 NR. IIIa-0 38/72-510 GENEHMIGTE

SATZUNG

§ 1
FÜR DAS BAUGEBIET "WEIHERHOF SÜD 1" GILT DER VOM ARCHITEKTURBÜRO GOTTFRIED RUF, OBER-
BAU AM 20.2.1972 AUSGEARBEITETE NEBENSTEHENDE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN NÄCHSTEN
VORSCHRIFTEN DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

§ 2
DIE BAUFLÄCHEN IM PLANUNGSBEZIEH SIND ALS ALLGEMEINES WOHNBEZIEH (WA) IM SINNE DES
BAUUNGSVERORDNUNG (BAUUNGSV) AUSGEWIESEN.

§ 3
IM PLANUNGSBEZIEH GILT, SOWEIT NICHT IM EINZELFALL ANDERS BESTIMMT, DIE OFFENE BAU-
WEISE ALS KLEINGARAGEN SIND AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG. AUßERHALB DER
ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUUNGSV NICHT
RICHTIG WERDEN, MIT AUSNAHME SOLCHER, DIE NACH LANDESBRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN
LASSEN WERDEN KÖNNEN.

§ 4
DIE HERSTELLUNG DER STRASSEN UND ABWASSERKANÄLE IM PLANUNGSBEZIEH ERFOLGT NACH DEN
PLÄNEN DES ING.-BÜRO GEORG HELMREICH, ROSSTAL, HOCHSTR. 14. DIESE PLÄNE SIND BESTÄ-
TIGT VON DER GEMEINDE BRONNAMBERG.

§ 5
DIESE SATZUNG TRITT GEMÄSS § 12 BBAUG IN KRAFT

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS
PLANES GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES	II	ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HOCH- GRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8
	ALLGEMEINES WOHNBEZIEH	VI	SECHS VOLLGESCHOSSE ZWINGEN GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4, GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1,2
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	o	OFFENE BAUWEISE (bei Reihenhäu- sern mit dazwischenliegender Garage ist der ein- seitige Anbau von Wohngebäuden an der Grundstü- cksgrenze zulässig)
	FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	TIEFGARAGE	o	TRAFOSTATION
	BAUGRENZE	St	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINE		
	PRIVATWEG, ÖFFENTLICH GEWIDMET		
	EIN VOLLGESCHOSS GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4, GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5		

BESTANDSANGABEN UND HINWEISE

	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
	VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
	BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	HÖHENSCHICHTENLINIEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE
MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG
VOM 27.6.72 BIS EINSCHLIESSLICH
28.8.72 ÖFFENTLICH AUSLEGT

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
SIND AM 26.6.72 ÖRTLICH BEKANT
GEMACHT WORDEN

BRONNAMBERG
DEN 19.2.1976
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE BRONNAMBERG HAT MIT BE-
RÄTUNG DES GEMEINDERATES VOM 2.8.72
DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS
UNG BESCHLOSSEN.

BRONNAMBERG
DEN 19.2.1976
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT FÜRTH HAT DEM BEBAUUNGS
PLAN MIT VERFÜGUNG VOM 25.11.1976 NR. IIIa-0 38/72-510
GEM. § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 2 NR. 2
DER VERORDNUNG VOM 23.01.1958 GVBl. S. 327
IN DER FASSUNG VOM 25. NOV. 1959 GVBl. S. 370
GENEHMIGT

BRONNAMBERG
DEN 19.2.1976
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE
BEGRÜNDET AB DEM 9.11.72 IN DER
GEMEINDE BRONNAMBERG GEMÄSS § 12 SA
ÖFFENTLICH AUSLEGT. DIE ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG UND DIE AUSLEGUNG IST AM 31.1.73
DURCH ANSCHLAGE BEKANT GEMACHT
WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT
§ 12 SAIT 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

BRONNAMBERG
DEN 19.2.1976
BÜRGERMEISTER

